



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0714/2025				Datum: 04.12.2025				
Dezernat 4								
Verfasser:		61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung				Az.: 61.2 BPlan MR		
Betreff:								
Bebauungsplan Nr. 360 "Gesundheitscampus am Kemperhof"								
a) Aufstellungsbeschluss								
b) Ermächtigung zu Verhandlungen hinsichtlich der Vorbereitung eines städtebaulichen Vertrages								
Gremienweg:								
05.02.2026	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
26.01.2026	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
18.12.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
			☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
	TOP							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

- gemäß § 1 Abs 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 360 „Gesundheitscampus am Kemperhof“ und
- Ermächtigt die Verwaltung zu Verhandlungen hinsichtlich der Vorbereitung eines städtebaulichen Vertrages

Begründung:

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gesundheitscampus am Standort der heutigen Klinik Kemperhof. Damit soll die sogenannte „Einstandortlösung“ für die Zusammenlegung der beiden Klinikstandorte des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein (Kemperhof und Ev. Stift St. Martin) zur Umsetzung kommen.

Beabsichtigt ist eine Realisierung in mehreren Bauabschnitten unter kontinuierlichem Rückbau des derzeitigen Klinikgebäudes am Kemperhof. Dabei entstehen insgesamt 651 Betten. Neben dem Klinikgebäude sind weitere Nebennutzungen mit Klinikbezug geplant, die in der Funktion und Lage auf dem Grundstück noch nicht abschließend festgelegt sind. Hinsichtlich der bislang vorliegenden Projektdetails wird auf die beigefügten Projektskizzen verwiesen.

Die Planaufstellung erfolgt im Vollverfahren mit zweistufiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden. In Teilen überplant der aufzustellende Bebauungsplan den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 58 „Verwaltungszentrum II“.

Anlagen:

Lageplan
Projektskizzen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die potenziellen Auswirkungen auf den Klimaschutz werden im Planverfahren ermittelt und bewertet.